X	Zuständige Bearbeitung durch <u>42</u> 4
	Fertigen einer Stellungnahme für LR durch
_	Fertigen eines Antwortschreibens für LR durch
-	Zum Verbleib Ablage VZ LR
1	EINGEGANGEN
	Ablage VZ LR EINGEGANGEN tetra r.e. GmbH Ehrenpreisstr. 2186899 Landsberg am Lein 1 9. Dez. 2022
	Landratsamt Freising Landshuter Str. 31 85356 Freising

EINGEGANGEN
19. Dez. 2022
Landratsamt Freising

regenerative energie

Ehrenpreisstraße 2 86899 Landsberg am Lech Tel. +49 8191-4282 110 Fax +49 8191-4282 120 E-Mail: info@tetra-re.de

Landsberg am Lech,

Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Nandlstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Nandlstadt mit beigefügter juristischer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

tetra r.e. GmbH

Ar. Bachliber - Poots, mit der Bitte um W Bearbeiting.

> £944, 2.1.23

Landratsamt
Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising

Neugenehmigung (§ 4 BlmSchG) ☐ Änderungsgenehmigung (§ 16 BlmSchG) ☐ Änderungsgenehmigung Repowering (§ 16b BlmSchG) ☐ Vorbescheid (§ 9 BlmSchG) ☐ Teilgenehmigung (§ 8 BlmSchG) ☐ Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BlmSchG)				
1.	Antragsgegenstand			
	Bezeichnung des Vorhabens Errichtung und Betrieb	einer Windenergieanlag	en, Enercon I	E175, NH 162 m, WEA 2
	Einstufung nach der 4. BlmSch Anhang 1, 1.6.2	V		
2.	Antragstellerin/Antrags Name, Firma tetra r.e. GmbH Geschäftsführerin/Geschäftsfüh			
	Robert Sing			
	Straße, Hausnummer Ehrenpreisstraße 2	1	Postleitzahl 86899	Ort Landsberg am Lech
	Ansprechpartnerin/Ansprechpa	rtner		
	Telefon 08191/42821-10	Fax	E-Mail sing.robert@	Dib-sing.de
	Straße, Hausnummer Ehrenpreisstraße 2		Postleitzahl 86899	Ort Landsberg am Lech
	Ist die Antragstellerin/der	Antragsteller Eigentümer o	des Grundstüc	kes?
	☐ Ja Nein, danr	n zusätzlich Nr. 3 <i>(Grundsti</i>	ückseigentüme	er) ausfüllen
3.	Grundstückseigentüme	er .		
		cht personengleich mit Antr Klärung zum Vorhaben ist v		tragsteller (Pachtvertrag oder entspre-
	Name Xaver Peisl (FlNr.1117	7, Airischwand)		

	Straße, Hausnummer Frontenhausener Straße	e, 96	Postleitzahl 84137	Ort Vilsbiburg		
Eigentümerart siehe Genehmigung des Lra. Freising Az. 41-1711 vom 26.				3.2021		
4.	Betreiber der Anlage					
Nur auszufüllen, wenn nicht personengleich mit Antragstellerin/Antragsteller				u agstellei		
	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort		
5.	Eigentümer der benach	barten Grundstücke				
	(ggf. zusätzlich Beiblatt v	erwenden)				
	Flumummer	Gemarkung				
	Name siehe Genehmigung de	s Lra. Freising Az. 41-17	'11 vom 26.0	3.2021		
	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort		
	Telefon	Fax	E-Mail			
	Flurnummer	Gemarkung				
	Name					
	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort		
	Telefon	Fax	E-Mail			
	Flurnummer Gemarkung					
	Name					
	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort		
	Telefon	Fax	E-Mail			
6.	Standort des Vorhaben	•	•			
0.				104		
	Straße, Hausnummer WEA 2		Postleitzahl 85405	Ort Nandlstadt		
	Flurnummer 1117	Gemarkung Airischwand				
	Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes					

4.

5.

7.	Inbetriebnahme					
	Voraussichtlicher Baubeginn		am/im November 2023			
	Die Anlage soll voraussich	ntlich in Betrieb genommen	werden	am/im Juli 2024		
•	D 4.4					
8.		de Unterlagen beigefügt				
	Jur. Stellungnahr Antragsunterlagen, laut Ir	me, Kapellmanishaltsverzeichnish		Anzahl angebe	g .)
	Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen, laut Inhaltsverzeichnis (diese Unterlagen bitte kennzeichnen)			Anzahl angebe	n (fach)
9.	Anlagenplaner/beauftragtes Ingenieurbüro					
	Name Ingenieurbüro Sing Gm	ьн				
	Straße, Hausnummer Ehrenpreisstraße 2		Postleitzahl 86899	Ort Landsberg am Le	ch	
	Telefon 08191/42821-10	Fax	E-Mail sing.robert@	Dib-sing.de		
	Bauvorlageberechtigt nac Beruf Abs. 2 Nr. 2 - DiplIng	-			⊠ Ja	☐ Nein
	Vollmacht:	(111), Baumgemeur				
	Mit nachstehender Unters stellerin/der Antragsteller o mit der Genehmigungsbel führen und Schriftverkehr	chrift (unter Punkt 11) bevo den Anlagenplaner/Ingenie nörde im Zusammenhang r mit Ausnahme von Besche dung in Empfang zu nehm	urbüro, Verhar nit diesem Vorl iden und Verfü	ndlungen haben zu	⊠ Ja	☐ Nein
10.	Kosten des Vorhabens					
	Investitionskosten insgesa	amt inklusive Umsatzsteue	er	Euro	1.78	0.500,00
	davon Baukosten inklusiv	e Umsatzsteuer		Euro	1.12	5.500,00
11.	Unterschriften			INGENIEUR SING GMBI		
Ort,	Ort, Datum Condition of the condition					inc so
Lo Ort,	udberg a.l.	15.12.2U	Tel	tetra r.e. Genpreisstr. 2 86899 L 08191/42821-10 Fax E-Mail: info@te agstellerin/Antragsteller	andsberg x: 08191/	g am Lech 142821-20

Datenschutzinformationen	Stand: Mai 2022

Datenschutzinformationen

gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit einem Antrag auf Neugenehmigung, Änderungsgenehmigung, Vorbescheid, Teilgenehmigung oder Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach BImSchG

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die
	Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (wählen Sie davor bei "Vor Ort" unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus): Immissionsschutz; Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere Datenschutzbeauftragte /Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:
	Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (wählen Sie davor bei "Vor Ort" unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus): Immissionsschutz; Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
Betroffenenrechte	 Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO). Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Auf-
	Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten

gabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten **Widerspruch** einzule-

		gen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).
		Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
		Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz- Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4.	Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:
		Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 217672-50
		Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5.	Zwecke der Datenverarbeitung	Wir verarbeiten Ihre Personenbezogenen Daten, soweit dies zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG erforderlich ist.
6.	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG, §§ 4, 8, 8a, 9, 10, 16, 19 BlmSchG, §§ 2 und 3, 10, 10a, 11 und 11a der 9. BlmSchV Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BaylmSchG
7.	Kategorien der personen- bezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8.	Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der be- troffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9.	Empfänger oder Kategorien von Empfängern der perso- nenbezogenen Daten	Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) StMartin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.
10.	Übermittlungen von perso- nenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine inter- nationale Organisation	Soweit das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, erfolgt ggf. die Übermittlung an die von dem anderen Staat benannte Behörde bzw. die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates (§ 11 a der 9. BImSchV, Teil 5 Abschnitte 1 und 3 UVPG).
11.	Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt
12.	Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Nach der vollständigen Einstellung des Anlagenbetriebs überprüfen wir spätestens alle 10 Jahre gem. 5.1 Aussonderungsbekanntmachung die Unterlagen auf ihr weiteres Speicherbedürfnis. Spätestens nach 30 Jahren-es sei

	denn die Unterlagen werden auf Grund einer Einzelfallprüfung noch laufend benötigt- werden die Unterlagen den staatlichen Archiven angeboten oder bei Nichtannahme durch die Archive datenschutzkonform vernichtet (6.3 und 14.1 Aussonderungsbekanntmachung).
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und die beantragte Genehmigung nicht erteilt werden kann.



Kapellmann | Josephspitalstraße 15 | D-80331 München

tetra r.e. GmbH Ehrenpreisstr. 2 86899 Landsberg am Lech

Nur per Mail an: schinko@neovis-energie.de

München, 02.12.2022

Unser Zeichen: 3994/2015baka tetra r.e. GmbH wg. WP Nandlstadt Hier: Antrag auf Vorbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mitgeteilt, dass die tetra r.e. GmbH (nachfolgend "Antragstellerin") beabsichtigt, im Hinblick auf die beiden genehmigten Windenergieanalgen auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Nandlstadt, Landkreis Freising, jeweils einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG zu stellen, durch den feststellt wird, dass die Windenergieanlagen auch nach einem Wechsel des Anlagentyps im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens

- an den in den Genehmigungsbescheiden jeweils genehmigten Anlagenstandorten weiterhin ein grundsätzlich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB darstellen, und
- den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB) und
- Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Sie bitten, diesen Antrag in rechtlicher Hinsicht zu begründen. Dem kommen wir hiermit nach.

Berlin Brüssel Düsseldorf Frankfurt/Main Hamburg Mönchengladbach **München**

Katharina Bader, LL.M.

Lehrbeauftragte der Hochschule Deggendorf

Durchwahl: +49 89 242168-43 Telefax: +49 89 242168-61 Assistenz: Barbara Müller baka/baka Dokumenti

Büro München

Josephspitalstraße 15 D-80331 München Telefon: +49 89 242168-0

www.kapellmann.de

Deutsche Bank

BLZ 300 700 10 Konto 311338807 BIC / SWIFT DEUTDEDDXXX IBAN DE55 3007 0010 0311 3388 07

Stadtsparkasse München

BLZ 701 500 00 Konto 1002096616 BIC / SWIFT SSKMDEMM IBAN DE42 7015 0000 1002 0966 16

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Rechtsform: Partnerschaft mbB Sitz: Mönchengladbach Registrierung: AG Essen, PR 18 UID: DE120485916



1 Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Inhaberin von zwei Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen (im Folgenden "Genehmigungsbescheide"):

- Genehmigung des Landratsamts Freising vom 22.08.2019, Az. 41-1711 zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage Typ Nordex N 117/2400 auf dem Grundstück Flur-Nr. 1102 der Gemarkung Airischwand, Markt Nandlstadt
- Genehmigung des Landratsamts Freising vom 26.03.2021, Az. 41-1711 zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage Typ Nordex N 117/2400 auf dem Grundstück Flur-Nr. 1117 der Gemarkung Airischwand, Markt Nandlstadt

Die beiden Windenergieanlagen sind derzeit noch nicht errichtet. Mit den Bauarbeiten wurde bislang nicht begonnen.

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr, den Anlagentyp Enercon E175, NH 162, 6 MW, sprich einen anderen als den in den Genehmigungsbescheiden zugelassenen Anlagentyp, zu errichten. Vor der Beantragung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG soll im Wege eines Vorbescheids geklärt werden, ob die geänderten Anlagen

- an den in den Genehmigungsbescheiden jeweils genehmigten Anlagenstandorten weiterhin ein grundsätzlich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB darstellen, und
- den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 S. 1
 Nr. 1 BauGB) und
- Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Mögliche andere entgegenstehende Belange, insbesondere solche nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2-6 BauGB sollen dabei ausgeklammert bleiben.

2 Rechtliche Beurteilung

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Erlass des so umrissenen positiven Vorbescheids.



Insbesondere handelt es sich bei den Windenergieanlagen auch nach dem Wechsel des Anlagentyps weiterhin um ein grundsätzlich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Auch die übrigen Voraussetzungen zum Erlass eines Vorbescheids liegen vor.

Letztlich reduziert sich das bereits intendierte Ermessen aus § 9 Abs. 1 BImSchG vor dem Hintergrund des § 2 EEG auf Null, so dass der Vorbescheid zu erteilen ist.

2.1 Voraussetzung der Erteilung eines Vorbescheids

Durch Vorbescheid soll gem. § 9 Abs. 1 BImSchG über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Die Erteilung eines Vorbescheids ist nicht nur als Vorbereitung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BImSchG zulässig. Das Instrument des Vorbescheids kann ebenfalls im Hinblick auf die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beantragt und erteilt werden. Dies folgt ohne weiteres aus dem Charakter der Änderungsgenehmigung als Vollgenehmigung für den Bereich der Anlagenänderung.

Vgl. Landmann/Rohmer, BImSchG, § 16 Rn. 144

2.1.1 Gegenstand des Vorbescheids

Der Gegenstand des Vorbescheids und damit der Umfang des Prüfungsverfahrens werden durch den Antragsteller festgelegt. Gem. § 9 Abs. 1 BImSchG kann sich der Vorbescheid auf einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie auf den Standort der Anlage beziehen. Ein Vorbescheid kann zu jeder für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung relevanten Frage ergehen, die im Vorgriff auf die Genehmigung rechtlich oder tatsächlich geklärt werden kann, insbesondere zu bauplanungsrechtlichen Fragen.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. April 2020 – 8 A 311/19 –, juris Rn. 41

Insbesondere können durch einen Vorbescheid Fragen geklärt werden, die die planungs-



rechtliche Beurteilung des Anlagenstandorts betreffen. Damit können wichtige Vorfragen der Standortwahl im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens geprüft werden.

Vgl. Landmann/Rohmer, BImSchG, § 9 Rn. 24

Der Vorbescheid kann sich auf bauplanungsrechtliche Vorfragen beschränken, mit der Konsequenz, dass hierbei eine umfassende Prüfung der Standortverträglichkeit nicht geboten sein kann.

Vgl. VG Göttingen, Urteil vom 13. Juli 2006 – 2 A 11/05 –, juris Rn. 44

Vorliegend begehrt die Antragstellerin einen Vorbescheid, der (nur) feststellt, dass eine Windenergieanlage auch nach einem Wechsel des Anlagentyps im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens

- an dem jeweiligen im Genehmigungsbescheid genehmigten Anlagenstandort weiterhin ein grundsätzlich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB darstellt, und
- den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widerspricht (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB) und
- Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Mögliche andere entgegenstehende Belange, insbesondere solche nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2-6 BauGB sollen dabei ausgeklammert bleiben und nicht Teil des Vorbescheidsverfahrens sein.

Die Beschränkung der Prüfung im Vorbescheidsverfahren auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die weiteren o.g. Fragen ist zulässig.

Vgl. VG München, Urteil vom 11. August 2015 – M 1 K 14.5368 –, juris Rn. 33

2.1.2 Vorläufige positive Gesamtbeurteilung

Weiter müssen für die Erteilung des Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1 BImSchG die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können. Es bedarf folglich einer vor-



läufigen positiven Gesamtbeurteilung der gesamten Anlage.

Die Behörde kann sich im Rahmen dieser Beurteilung mit Anhaltspunkten begnügen, sofern sich ihr nicht Zweifel über die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage aufdrängen müssen.

Die vorläufige Gesamtbeurteilung setzt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit der Anlage voraus.

An dem für die Änderungsvorhaben geplanten Standorte ist jeweils bereits eine Windenergieanlage genehmigt. Zudem liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass nach Änderung des Anlagentyps stärkere Beeinträchtigungen durch die Anlagen zu erwarten sind, als solche die von den bereits genehmigten Anlagen ausgehen werden.

Vor diesem Hintergrund ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch die Errichtung und der Betrieb eines anderen als in den Genehmigungen genannten Windenergieanlagentyps genehmigungsfähig ist.

2.1.3 Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Ein überwiegendes Interesse des Antragstellers ist nicht erforderlich. Es werden keine besonders hohen Anforderungen an die Begründung des berechtigten Interesses gestellt.

Insbesondere genügt, dass die Bindungswirkung des Vorbescheids zu einer Verringerung des Investitionsrisikos führt, indem hinsichtlich des Standortes eine verbindliche Klärung vorab erreicht werden kann.



Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 22. November 2012 – 12 LB 64/11 –, juris Rn. 33

Für die Antragstellerin ist der Vorbescheid deswegen von Interesse, weil sie nur bei einem positiven Vorbescheid in die Erstellung der für die vollständigen Antragsunterlagen für die Änderungsgenehmigung investieren wird. Der Vorbescheid dient damit der Investitionssicherung.

2.2 Fortbestand der grundsätzlichen Privilegierung nach Typenwechsel

Der Vorbescheid ist vorliegend positiv zu bescheiden, da ein Typenwechsel, auch im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens, die grundsätzliche Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unberührt lässt.

Wegen der Entprivilegierungsregelung des Art. 82 Abs. 1 BayBO wäre zwar eine **neu zu genehmigende** Windenergieanlage mit einer vergleichbaren Höhe an den jeweiligen Standorten derzeit nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 privilegiert zulässig.

2.2.1 Neuregelung in § 16b Abs. 7 BImSchG

Nach § 16b Abs. 7 BImSchG wird das Prüfungsprogramm im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens aufgrund eines Typenwechsels nunmehr allerdings beschränkt.

2.2.1.1 Inhalt der Regelung

§ 16b Abs. 7 BImSchG lautet:

"Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden"

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)



§ 16b Abs. 7 BImSchG setzt damit den Prüfungsumfang hier auf eine **Vergleichsbetrachtung** der Bestandsanlage mit der Austauschanlage fest.

Vgl. Walker, jurisPR-UmwR 10/2021 Anm. 1

Die Regelung führt damit das für das Repowering bereits in § 16b Abs. 1 BImSchG eingeführte sog. "Delta-Modell" auch für Änderungen vor der Errichtung der Anlage fort.

Die Regelung ermöglicht damit ausdrücklich eine Reduzierung des Prüfungsprogramms im Hinblick auf die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Dies ergibt sich aus dem Verweis auf das gesamte Prüfprogramm des § 6 BImSchG. Insoweit sollen nur dann Vorgaben der sonstigen Fachrechte geprüft werden, wenn durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden.

Eine umfängliche Prüfung der geänderten Anlagenteile anhand des gesamten materiellen Rechts muss nach dem Wortlaut des § 16b Abs. 7 BImSchG ausdrücklich nicht mehr vorgenommen werden.

2.2.1.2 Auswirkungen auf die Privilegierung des Standortes

Unbeachtlich bleiben daher gem. § 16b Abs. 7 BImSchG solche Auswirkungen des neuen Anlagentyps, die bereits der genehmigten Anlage anhaften.

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB stellt als einzige Anforderung, dass es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben handelt, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Im Rahmen der Prüfung, ob es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein grundsätzlich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt, ist daher lediglich zu prüfen, ob es sich um ein Vorhaben handelt, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Damit erfolgt ausschließlich die Abgrenzung zu sonstigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB.

Vgl. EZBK, BauGB, § 35 Rn. 21

Öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB sind für die Entscheidung über die grundsätzliche Privilegierung noch unbeachtlich. Erst in einem nächsten Schritt wird geprüft, ob dieses



grundsätzlich privilegierte Vorhaben anderen öffentlichen Belangen entgegensteht.

Durch die bestehenden Genehmigungsbescheide werden die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen am jeweils benannten Standort genehmigt. Nach der bereits genehmigten Situation stellen die Windenergieanlagen dort ein grundsätzlich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar. Ein Typenwechsel zeigt auf diesen Umstand keine weitergehenden Auswirkungen. Nach dem Typenwechsel soll weiterhin eine Windenergieanlage errichtet werden.

Solange es sich also bei der geänderten Anlage weiterhin um eine Windenergieanlage handelt, bringt ein Typenwechsel keinerlei Veränderungen im Vergleich zum derzeit genehmigten Vorhaben im Hinblick auf die **grundsätzliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1** Nr. 5 BauGB des Vorhabens. Für die Frage nach der grundsätzlichen Privilegierung bleibt das Vorhaben damit unverändert. Mangels weitergehender Auswirkungen ist bei einer Änderungsgenehmigung der Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB deswegen nicht mehr zu prüfen.

2.2.2 Bisherige Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Der BayVGH vertrat in seiner Rechtsprechung zum Prüfungsumfang im Rahmen einer Änderungsgenehmigung bislang den Standpunkt, dass die geänderten Anlagenteile am gesamten einschlägigen materiellen Recht zu messen sind. Zu prüfen sind insbesondere auch die für die Erteilung einer Baugenehmigung einschlägigen bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, was gerade bei Änderungen der Rechtslage - die vorliegend in Bezug auf die "10 H-Regelung" eingetreten sind - relevant sei kann.

Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 5. April 2019 – 22 CS 19.281 u.a. –, juris Rn. 37, 40

Im Hinblick auf einen Typenwechsel sieht der BayVGH daher eine Prüfung der neu zu genehmigenden Windenergieanlage am Maßstab des gesamten derzeit geltenden materiellen Rechts als erforderlich an. Danach stünde Art. 82 Abs. 1 BayBO der Erteilung des Vorbescheids entgegen.

Diese Ansicht kann nunmehr vor dem Hintergrund des eindeutigen Wortlauts des § 16b Abs. 7 BImSchG nicht mehr aufrechterhalten werden.



2.3 Ausweisungen im Flächennutzungsplan oder Regionalplan

Dem Vorhaben stehen zudem keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 und S. 3 BauGB entgegen, da für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle vorliegend nicht erfolgt ist.

2.4 Ermessensreduzierung auf Null

Gem. § 9 Abs. 1 BImSchG soll ein Vorbescheid erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Ermessen der Behörde ist daher bereits entsprechend intendiert. Eine Nichterteilung unterliegt folglich einem erhöhten Begründungsbedarf.

Vor dem Hintergrund des § 2 EEG reduziert sich dieses intendierte Ermessen weiter auf Null. § 2 EEG normiert das besondere öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie die dazugehörenden Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Der Gesetzgeber trifft mit § 2 EEG eine klare Wertentscheidung zugunsten der erneuerbaren Energien und will damit gerade auch den Ausbau derselben beschleunigen.

Vgl. Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs BT-Drs. 20/1630, S. 2, 139

Die Erteilung eines Vorbescheids verleiht dem Antragsteller im Hinblick auf kritische Genehmigungsfragen Rechts- und Planungssicherheit. Dadurch kann die weitere Planung auf Grundlage des Vorbescheids zügig voranschreiten.

Mithin besteht in Anbetracht des § 2 EEG ein Anspruch auf Erteilung eines Vorbescheids betreffend Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien.

2.5 Zusammenfassung

Da die Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Vorbescheids bestehen, bitten wir um Erlass eines entsprechenden Bescheids.



Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Katharina Bader, LL.M. (Auckland)

Rechtsanwältin

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Berlin

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2

D-10178 Berlin

Telefon: +49 30 399769-0 Telefax: +49 30 399769-91

Prof. Dr. Christian Bönker Prof. Dr. Martin Jung 1, 15 Dr. Guido Schulz, Notar 1, 11 Dr. Michael Wolters Prof. Dr. Martin Lailach Dr. Harald Pott 1 Dr. Jan Redmann

Dr. Oskar Maria Geitel 1,8 Dr. Andreas Papp 1

Dr. Martin Jansen 8 Dr. Juliane Hoffmann Andreas Rietzler Kai Krimlowski

Andreas Berger Nils Romanautzky, LL.M. **Tobias Freiberg**

Dr. Carolin Huber Stephan Ehbets Christopher Lück

Dr. Victor Vogt Dr. Daniel Weinke, LL.M. (King's College London)

Brüssel

Boulevard Louis Schmidt 26

B-1040 Brüssel

Telefon: +32 2 23411-60 Telefax: +32 2 23411-69

Dr. Axel Kallmayer

Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M.

Dr. Ivo du Mont, LL, M. Dr. Christian Wagner Valentine Lemonnier, LL.M.

Stine Walter Hanna Stratmann

Düsseldorf

Stadttor 1 D-40219 Düsseldorf Telefon: +49 211 600500-0

Telefax: +49 211 600500-91

Prof. Dr. Klaus Eschenbruch 1,2 Prof. Dr. M.-Maximilian Lederer

Marino Loy 4

Prof. Dr. Kai-Uwe Hunger 1 Prof. Dr. Ralf Steding

Dr. Hans-Peter Kulartz 12 Dr. Walter Scheerbarth 6 Dr. Harald Brock

Dr. Hans-Claudius Scheef 1 Prof. Dr. Antonius Ewers

Dr. Jürgen P. Schlösser, LL.M.

(Tulane University) Dr. Thomas Jelitte

Dr. Hendrik Röwekamp 8

Dr. Hendrik Schilder 3

Dr. Florian Kirchhof

Dr. Martin Wittemeier

Dr. Dennis O. Vorsmann

Dr. Stefan Matthies Dr. Sven K. Hannes 1

Dr. Michael Steinhauer, LL.M.

(University of Technology, Sydney)

Dr. Michael Bosse Dr. Christoph Carstens

Dr. Alexander Fandrey 8

Dr. Johannes Grüner 3

Dr. Christine Janhsen, LL.M. (UCLA) 6

Dr. Stefanie Selle

Dr. Robert Elixmann

Dr. Simona Liauw

Dr. Jörg L. Bodden 1

Dr. Lars Menninger

Janina Winz 19 Kathrin Gossen 8

Robert Schneidenbach

Dr. Max Mommertz

Dr. Peter Coenen 6 Dr. Thomas Bunz 6

Dr. Christopher Pape, LL.M.

Dr. Patrick Mainka

Dr. Henrik Kühl

Dr. Sarah Baudis

Dr. Daniel Weidemann

Dr. Laura Kubach, LL.M

Dr. André Buzari, LL.M 4

Sultan Bostan

Dr. Marcel Krengel 20

Dr. Inga Maaske

Jonathan Pott Dr. Sebastian Zevns

Friederike Schoenauer

Fabienne M. Brackmann

Juliane Meiser Dr. Marius Krudewig

Frankfurt / Main

Ulmenstraße 37 - 39 D-60325 Frankfurt / Main

Telefon: +49 69 719133-0 Telefax: +49 69 719133-91

Prof. Dr. Martin Havers

Prof. Dr. Markus Planker

Dr. Kerstin Müller 1, 14, 15

Prof. Dr. Stefan Pützenbacher, Notar 3

Prof. Dr. Christian Lührmann

Dr. Michael Schlemmer, LL.M.

Dr. Thorsten Schlier, LL.M. 1

Dr. Marc Opitz 8

Dr. Julian Linz

Dr. Maximilian Jordan

Dr. Philipp Sievers Oliver Havers

Anna Ruth Leo 4

Elisa Galir Fabian Ranitzsch

Sophie Gotthold

Lena Gutberlet-Wendorff

Hamburg

Am Sandtorkai 50 D-20457 Hamburg

Telefon: +49 40 3009160-0

Telefax: +49 40 3009160-61

Dr. Claus von Rintelen 1,10

Dr. Peter Leicht 1 Dr. Mathias Finke

Dr. Sebastian Mellwig 1

Dr. Christoph Carstens

Hauke Schüler 8 Dr. Nikolas Brunstamp 1

Dr. Stefan Bruinier

Dr. David Mattern, LL.M.

(Stellenbosch University) 1

Anne Baureis

Michael Koblizek

Stefan Latosik 18, 21

Frederik I Ilbrich

Mario Ludäscher

Ntilek Sachin Amet

Louisa Krümpelmann

Dr. Fabian Drude

Maria Weis

Mönchengladbach

Viersener Straße 16

D-41061 Mönchengladbach

Telefon: +49 2161 811-8 Telefax: +49 2161 811-777

Prof. Dr. Klaus D. Kapellmann 1 Prof. Dr. Werner Langen 1

Dr. Ewald Hansen

Dr. Alexander Kus 1.8

Dr. Reinhard Lethert

Dr. Thomas Spiritus

Jochen Piefenbrink 2, 13

Prof. Dr. Heiko Fuchs 1

Dr. Frank Verfürth 2,5,8,13

Dr. Anja Birkenkämper 1

Dr. Tom Giesen 4 Prof. Dr. Günter Krings, LL.M.

(Temple University)

Dr. Andreas Berger

Dr. Gerolf Sonntag 1

Dr. Axel Kallmayer

Dr. Thomas Riitten

Dr. Gregor Schiffers, LL.M.

(University of Pennsylvania)

Dr. Ivo du Mont, LL.M. Dr. Martin Stelzner

Dr. Malte Schulz 1

Dr. Julia Wiemer, LL.M.

Dr. Johannes Langen 1

Dr. Sebastian Konrads, LL.M. Dr. Julia Lange, LL.M.

(University of Virginia) 17

Dr. Florian Dressel Dr. Caroline Siegel, LL.M. 4

Dr. Sven Marco Hartwig 1

Dr. Kai Peters

Dr. Marvin Schippers 1

Bianca Strobel Dr. Heider Thomas

Prof. Dr. Kay H. Schumann

Dr. Felix Bleckmann Kira-Therese Teigeler

Dr. Natalie Adrians

Dr. Dominik Hark Hanna Stratmann

München

Josephspitalstraße 15

D-80331 München Telefon: +49 89 242168-0

Telefax: +49 89 242168-61

Prof. Dr. Jochen Markus 1

Dr. Alexander Haibt

Dr. Susanne Kapellmann Dr. Marcus Hödl 1,8

Dr. Tobias Schneider

Dr. Bernd Wust, LL.M.

(Columbia University) 1,3 Dr. Adam Polkowski

Julia Herdy 8

Christiane Prüll

Katrin Prechtl Ervis Caja

Monika Pieczonka

Katharina Bader, LL.M. (University of Auckland)

Lisa Müller

Dr. Philip Egle Dr. Lena-Sophie Deißler

- 5 Erbrecht
- 6 Handels- und Gesell-
- 7 Strafrecht
- 9 Miet- und Wohnungs-
- 10 Versicherungsrecht
- 11 Licencié spécial en droit européen (Brüssel)
- 12 Mag. rer. publ.
- 13 Dipl.-Finanzwirt
- 15 Wirtschaftsmediator / in
- 16 Certified Investigation
- Officer (HCO)
- Bauingenieur 19 Certified Information Privacy Professional
- Europe (CIPP/E)
- 21 DGNB Registered Professional

Fachanwälte (1-10) für

- 1 Bau- und Architektenrecht
- 3 Verwaltungsrecht
- 4 Arbeitsrecht
- schaftsrecht
- 8 Vergaberecht
- Eigentumsrecht

- 14 Dipl.-Verwaltungswirtin
- Expert (CIE) 17 Healthcare Compliance
- 20 Steuerberater